

TESTATSEXEMPLAR
**St. Elisabeth-
Krankenhaus GmbH**
Köln

Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024
und Lagebericht



INHALT

Blatt

Bilanz zum 31. Dezember 2024

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

Anhang zum Jahresabschluss 2024

1–10

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1–8

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

Verwendungsvorbehalt

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln

Bilanz zum 31. Dezember 2024

AKTIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	190.694,00	317.355,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	46.021.466,00	36.459.818,00
2. Technische Anlagen	2.290.431,00	2.988.077,00
3. Einrichtungen und Ausstattungen	7.301.242,00	8.719.783,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	<u>1.534.647,06</u>	<u>13.906.899,43</u>
	57.147.786,06	62.074.577,43
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	279.000,00	279.000,00
2. Beteiligungen	37.740,00	37.740,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>7.631.655,48</u>	<u>6.932.956,52</u>
	7.948.395,48	7.249.696,52
	65.286.875,54	69.641.628,95
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	2.799.349,65	2.464.418,47
2. Unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	<u>508.460,06</u>	<u>524.668,06</u>
	3.307.809,71	2.989.086,53
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	18.361.580,43	20.736.827,91
2. Forderungen nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	3.150.506,79	3.265.567,38
davon nach der BPfIV/KHEntgG € 1.145.177,94		(780.754,97)
3. Forderungen gegen verbundene Unternehmen	726.819,51	3.093.247,77
4. Sonstige Vermögensgegenstände	<u>940.132,52</u>	<u>1.477.558,90</u>
	23.179.039,25	28.573.201,96
III. Kassenbestand, Bundesbank- und Postgiroguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten	<u>38.965.100,81</u>	<u>34.893.676,92</u>
	65.451.949,77	66.455.965,41
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Andere Abgrenzungsposten	451.067,40	483.277,16
	<u>131.189.892,71</u>	<u>136.580.871,52</u>

PASSIVSEITE

	31.12.2024	31.12.2023
	€	€
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	1.689.000,00	1.689.000,00
II. Gewinnrücklagen	48.311.431,41	48.311.431,41
III. Gewinnvortrag	25.082.196,52	27.015.809,31
IV. Jahresfehlbetrag	<u>- 310.925,92</u>	<u>- 1.933.612,79</u>
	74.771.702,01	75.082.627,93
B. Sonderposten zur Finanzierung des Sachanlagevermögens		
1. Sonderposten aus Fördermitteln nach dem KHG	15.212.046,00	16.739.964,00
2. Sonderposten aus Zuweisungen und Zuschüssen der öffentlichen Hand	2.606.403,00	3.062.610,00
3. Sonderposten aus Zuwendungen Dritter	<u>2.255.443,00</u>	<u>2.677.049,00</u>
	20.073.892,00	22.479.623,00
C. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	6.800.789,36	8.150.803,30
D. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.612.962,84	10.000.000,00
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 387.037,16		(387.037,16)
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr € 9.225.925,68		(9.612.962,84)
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.698.235,23	7.361.251,02
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 4.698.235,23		(7.361.251,02)
3. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	12.441.538,62	10.130.158,47
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 12.441.538,62		(10.130.158,47)
4. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	263.561,80	2.727,36
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 263.561,80		(2.727,36)
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	58.125,14	429.041,12
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 58.125,14		(429.041,12)
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.451.235,20	2.628.331,80
davon aus Steuern € 1.007.280,80		(933.504,37)
davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr € 2.451.235,20		<u>(2.628.331,80)</u>
	29.525.658,83	30.551.509,77
E. Rechnungsabgrenzungsposten	17.850,51	316.307,52
	<u>131.189.892,71</u>	<u>136.580.871,52</u>

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2024

	2 0 2 4		2023
	€	€	€
1. Erlöse aus Krankenhausleistungen	99.658.640,24		93.826.700,92
2. Erlöse aus Wahlleistungen	2.668.957,58		2.688.758,23
3. Erlöse aus ambulanten Leistungen des Krankenhauses	34.181.332,99		30.436.254,83
4. Nutzungsentgelte der Ärzte	9.296.338,96		9.041.276,03
4a. Umsatzerlöse eines Krankenhauses nach § 277 des Handelsgesetzbuchs, soweit nicht in den Posten 1 bis 4 enthalten davon aus Ausgleichsbeträgen für frühere Geschäftsjahre € 1.110.371,03	6.339.985,04		4.021.770,41 (304.983,57)
5. Erhöhung oder Verminderung (–) des Bestandes an fertigen und Erzeugnissen/unfertigen Leistungen	– 16.208,00		– 99.081,71
6. Zuweisungen und Zuschüsse der öffentlichen Hand	1.243.103,23		3.376.131,64
7. Sonstige betriebliche Erträge	2.869.958,12		1.705.143,20
		156.242.108,16	144.996.953,55
8. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	70.196.206,11		63.619.516,08
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung davon für Altersversorgung € 4.204.212,44	16.129.654,45		14.650.187,41 (3.856.596,87)
9. Materialaufwand			
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	42.074.174,21		38.741.096,33
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	10.380.405,32		12.118.430,53
		138.780.440,09	129.129.230,35
Zwischenergebnis		17.461.668,07	15.867.723,20
10. Erträge aus Zuwendungen zur Finanzierung von Investitionen davon Fördermittel nach dem KHG € 3.244.952,88	3.508.514,68		4.496.077,28 (3.261.058,86)
11. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.428.954,48		3.287.666,30
12. Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten/ Verbindlichkeiten nach dem KHG und auf Grund sonstiger Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	3.595.438,07		4.528.796,26
		3.342.031,09	3.254.947,32
13. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	6.470.321,46		5.860.389,05
14. Sonstige betriebliche Aufwendungen	15.214.198,31		15.359.880,50
		21.684.519,77	21.220.269,55
Zwischenergebnis		– 880.820,61	– 2.097.599,03
15. Erträge aus anderen Wertpapieren und aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	110.619,78		98.204,09
16. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge davon aus der Abzinsung von Rückstellungen € 6.850,00	650.913,56		284.762,42 (8.430,00)
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen davon für Betriebsmittelkredite € 139.378,33 davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen € 9.300,00	148.678,33		161.584,33 (157.662,33) (3.922,00)
		612.855,01	221.382,18
18. Steuern davon vom Einkommen und vom Ertrag € 23.781,71		42.960,32	– 57.395,94 (38.149,34)
19. Jahresfehlbetrag		– 310.925,92	– 1.933.612,79

Anhang zum Jahresabschluss 2024

I. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft führt die Firma „St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH“, hat ihren Sitz in Köln und ist im Handelsregister beim Amtsgericht Köln unter der Registernummer HRB 5724 eingetragen.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2024 ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (§§ 238 bis 288 HGB) und unter Beachtung des GmbH-Gesetzes und der KHBV aufgestellt. Dies schließt die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein.

In Ausübung des Wahlrechtes nach § 1 Abs. 3 KHBV wurde die Bilanz nach Anlage 1, die Gewinn- und Verlustrechnung nach Anlage 2 und der Anlagennachweis nach Anlage 3 der KHBV gegliedert.

Bei der Aufstellung der Gewinn- und Verlustrechnung ist das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) gewählt worden.

Die Gesellschaft ist eine große Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 3 HGB.

II. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die **immateriellen Vermögensgegenstände** und das **Sachanlagevermögen** sind mit Anschaffungskosten bewertet. Der Abnutzung wird durch planmäßige lineare Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Rechnung getragen.

Bei immateriellen Vermögensgegenständen und Sachanlagen werden die Abschreibungen pro rata temporis ermittelt.

Geringwertige Anlagegüter mit Anschaffungskosten bis € 800,00 (netto) wurden im Berichtsjahr voll abgeschrieben.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgt zu Anschaffungskosten oder bei voraussichtlich dauernder Wertminderung mit dem niedrigeren beizulegenden Wert. Der beizulegende Zeitwert der Wertpapiere des Anlagevermögens beträgt T€ 7.699

Die Vorräte im Bereich der **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** werden zu Anschaffungskosten bzw. zum letzten Einstandspreis unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips (§ 253 Abs. 4 HGB) bei Anwendung zulässiger Bewertungsvereinfachungsverfahren angesetzt.

Bei der Bewertung **unfertiger Leistungen** (Behandlungsleistungen im Fallpauschalenbereich bei Überliegern) wird vereinfachend die Erlösaufteilungsmethode angewandt. Der Grundsatz der Einzelbewertung wird beachtet.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** sind zum Nennwert angesetzt. Ausfallrisiken bei den Leistungsforderungen sind durch Einzelwertberichtigungen und Rückstellungen betreffend die Abrechnung von MDK-Fällen in der Bilanz in angemessenem Umfang berücksichtigt. Ferner wird das allgemeine Kreditrisiko durch eine angemessene Pauschalwertberichtigung berücksichtigt.

Der **Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten** sind zu ihrem Nominalwert angesetzt.

Zuschüsse und Zuweisungen zur Finanzierung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden als **Sonderposten aus Zuwendungen zur Finanzierung des Sachanlagevermögens**, vermindert um den Betrag der bis zum 31. Dezember 2024 angefallenen Abschreibungen auf diese Vermögensgegenstände, ausgewiesen.

Die **sonstigen Rückstellungen** berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages angesetzt.

Die **Verbindlichkeiten** sind mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Unter den **Rechnungsabgrenzungsposten** sind nur Zahlungen vor dem Bilanzstichtag, die Ertrag bzw. Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Bilanzstichtag darstellen, ausgewiesen.

Die Ermittlung **latenter Steuern** aufgrund von temporären oder quasi-permanenten Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen kann unterbleiben, da sich die Steuerpflicht der Gesellschaft auf den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb beschränkt. Mögliche Bewertungsunterschiede, die zu latenten Steuern führen würden, kommen lediglich im steuerbefreiten gemeinnützigen Bereich zum Tragen.

III. Erläuterungen zur Bilanz

Die Aufgliederung und Entwicklung des **Anlagevermögens** sind dem beigefügten Anlagenspiegel zu entnehmen.

Bilanzposten	Entwicklung der Anschaffungswerte				
	Stand am 01.01.2024	Zugänge lfd. Jahr	Umbu- chungen	Abgänge	Stand am 31.12.2024
	€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6
A. Anlagevermögen					
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	1.344.287,95	63.972,88	0,00	0,00	1.408.260,83
II. Sachanlagen					
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsbauten einschließlich der Betriebsbauten auf fremden Grundstücken	73.478.728,32	0,00	12.631.772,85	0,00	86.110.501,17
2. Technische Anlagen	13.398.253,40	0,00	0,00	0,00	13.398.253,40
3. Einrichtungen und Ausstattungen	29.741.085,19	1.093.375,73	0,00	0,00	30.834.460,92
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	13.906.899,43	265.430,69	– 12.631.772,85	5.910,21	1.534.647,06
	130.524.966,34	1.358.806,42	0,00	5.910,21	131.877.862,55
III. Finanzanlagen					
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	704.000,00	0,00	0,00	0,00	704.000,00
2. Beteiligungen	37.740,00	0,00	0,00	0,00	37.740,00
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	6.932.956,52	4.000.000,00	0,00	3.301.301,04	7.631.655,48
	7.674.696,52	4.000.000,00	0,00	3.301.301,04	8.373.395,48
	139.543.950,81	5.422.779,30	0,00	3.307.211,25	141.659.518,86

Entwicklungen der Abschreibungen				Restbuchwerte	
Gesamte Abschreibungen Stand am 01.01.2024 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Entnahme für Abgänge €	Gesamte Abschreibungen Stand am 31.12.2024 €	(Stand 31.12.2024) €	(Stand 31.12.2023) €
7	8	9	10	11	12
1.026.932,95	190.633,88	0,00	1.217.566,83	190.694,00	317.355,00
37.018.910,32	3.070.124,85	0,00	40.089.035,17	46.021.466,00	36.459.818,00
10.410.176,40	697.646,00	0,00	11.107.822,40	2.290.431,00	2.988.077,00
21.021.302,19	2.511.916,73	0,00	23.533.218,92	7.301.242,00	8.719.783,00
0,00	0,00	0,00	0,00	1.534.647,06	13.906.899,43
68.450.388,91	6.279.687,58	0,00	74.730.076,49	57.147.786,06	62.074.577,43
425.000,00	0,00	0,00	425.000,00	279.000,00	279.000,00
0,00	0,00	0,00	0,00	37.740,00	37.740,00
0,00	0,00	0,00	0,00	7.631.655,48	6.932.956,52
425.000,00	0,00	0,00	425.000,00	7.948.395,48	7.249.696,52
69.902.321,86	6.470.321,46	0,00	76.372.643,32	65.286.875,54	69.641.628,95

Die **Abschreibungen** auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen in Höhe von T€ 6.470 erfolgten planmäßig.

Die **Forderungen gegen verbundene Unternehmen** resultieren aus Lieferungen- und Leistungen.

Den Arbeitnehmern der Gesellschaft wird eine Zusatzversorgung gewährt, die über eine kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK Köln) abgewickelt wird. Auf eine Bilanzierung der daraus entstehenden mittelbaren Versorgungszusagen hat die Gesellschaft gemäß Art. 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB verzichtet. Bis 2019 wurde für die sog. Deckungslücke im Abrechnungsverband S der KZVK (in dem alle Ansprüche und Anwartschaften von Arbeitnehmern geführt werden, die auf vor dem 1. Januar 2002 nach dem Umlageverfahren entrichteten Beiträgen beruhen) ein jährlich zusätzlicher Finanzierungsbeitrag geleistet. Im Jahr 2024 wurde ein Finanzierungsbeitrag von T€ 515 geleistet.

Die **sonstigen Rückstellungen** setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 01.01.2024 T€	Inanspruch- nahme T€	Auflö- sung T€	Zuführung/ Aufzinsung T€	Stand am 31.12.2024 T€
Personalkosten	4.556	3.604	15	3.688	4.625
Rückzahlungsrisiken	1.563	474	189	0	900
MDK-Korrekturen und sonstige Kürzungen	845	810	0	670	705
Übrige	1.187	142	615	141	571
	<u>8.151</u>	<u>5.030</u>	<u>819</u>	<u>4.499</u>	<u>6.801</u>

Die **Altersteilzeitverpflichtungen** sind durch Planvermögen gesichert. Dieses dient ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus den Altersteilzeitverpflichtungen und ist dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen. Die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände des Deckungsvermögens betragen zum 31. Dezember 2024 T€ 695. Der Erfüllungsbetrag aus den Altersteilzeitverpflichtungen zum 31. Dezember 2024 wird in dem versicherungsmathematischen Gutachten der Deutsche Vorsorge Pensionsmanagement GmbH, Detmold, vom 18. Februar 2025 mit T€ 961 beziffert. Der zugrunde gelegte Rechnungszins beläuft sich auf 01,50 %. Bei der Bewertung wird von einer durchschnittlichen Kostensteigerung von 4,0 % ausgegangen. Als biometrische Rechnungsgrundlagen werden die „HEUBECK-RICHTTAFELN 2018 G“ herangezogen. Aus der Saldierung der Altersteilzeitrückstellungen mit dem zum Zeitwert bewerteten Planvermögen ergibt sich eine Altersteilzeitrückstellung in Höhe von T€ 266. Aus der Aufzinsung der Verpflichtung für Altersteilzeit ergeben sich Aufwendungen in Höhe von T€ 9.

Bei der Ermittlung der Rückstellung für **Jubiläumszuwendungen** wird ein Renteneintrittsalter der Mitarbeiter von 67 Jahren zu Grunde gelegt. Des Weiteren wird eine durchschnittliche jährliche Tarifsteigerung von 1,5 % der in zusätzlichen Urlaubstagen gewährten Jubiläumszuwendung unterstellt. Für Mitarbeiter in den ersten fünf Jahren der Unternehmenszugehörigkeit wird keine Jubiläumsrückstellung gebildet (Fluktuationsabschlag). Die Gesamtrückstellung beträgt zum 31. Dezember 2024 T€ 283. Die Erträge aus der Abzinsung der Verpflichtung betragen T€ 7.

Die Gesamtbeträge der **Verbindlichkeiten** nach Restlaufzeiten sind der folgenden Aufstellung zu entnehmen:

	Stand am	Davon mit einer Restlaufzeit			
	31.12.2024	bis zu	mehr als	1 bis 5	von mehr
	€	1 Jahr	1 Jahr	Jahre	als 5 Jahren
	€	€	€	€	€
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	9.612.962,84	387.037,16	9.225.925,68	1.548.148,64	7.677.777,04
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	4.698.235,23	4.698.235,23	0,00	0,00	0,00
3. Verbindlichkeiten nach dem Krankenhausfinanzierungsrecht	12.441.538,62	12.441.538,62	0,00	0,00	0,00
4. Verbindlichkeiten aus sonstigen Zuwendungen zur Finanzierung des Anlagevermögens	263.561,80	263.561,80	0,00	0,00	0,00
5. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	58.125,14	58.125,14	0,00	0,00	0,00
6. Sonstige Verbindlichkeiten	2.451.235,20	2.451.235,20	0,00	0,00	0,00
	<u>29.525.658,83</u>	<u>20.299.733,15</u>	<u>9.225.925,68</u>	<u>1.548.148,64</u>	<u>7.677.777,04</u>
Vorjahr		<u>20.938.546,93</u>	<u>9.612.962,84</u>	<u>1.548.148,64</u>	<u>8.064.814,20</u>

Die **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** betreffen den Lieferungs- und Leistungsverkehr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten** betreffen Darlehen, die durch Grundschulden besichert sind.

IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Umsatzerlöse beinhalten periodenfremde Erlöse in Höhe von T€ 304 und periodenfremde Bestandteile aus Ausgleichsverrechnungen in Höhe von T€ 1.110. Unter den sonstigen betrieblichen Erträgen werden periodenfremde Erträge in Höhe von T€ 614 und Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen in Höhe von T€ 819 ausgewiesen. In dem Posten sonstige betriebliche Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen von insgesamt T€ 210 enthalten.

V. Anteilsbesitz

Die St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH hält 100 % der Geschäftsanteile an der MVZ Hohenlind GmbH, Köln. Diese Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von € 1.109.032,79 (davon gezeichnetes Kapital € 25.000,00) sowie einen Jahresüberschuss von € 18.583,71 aus. Die Gesellschaft hält 52 % der Geschäftsanteile an der Caritas Bildungszentrum für Pflege GmbH, Köln. Diese Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von € 1.361.272,79 (davon gezeichnetes Kapital € 100.000,00) sowie einen Jahresüberschuss von € 31.137,37 aus. Die Gesellschaft hält zudem 52 % der Geschäftsanteile an der MT Schule Hohenlind und Strahleninstitut GmbH, Köln. Diese Gesellschaft weist zum 31. Dezember 2024 ein Eigenkapital von € 135.582,81 (davon gezeichnetes Kapital € 100.000,00) sowie einen Jahresüberschuss von € 27.315,36 aus.

VI. Sonstige Angaben

1. Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft hat zur Schaffung der Zulassungsvoraussetzungen der MVZ Hohenlind GmbH, Köln, (verbundenes Unternehmen) eine selbstschuldnerische Bürgschaftserklärung für Forderungen von Kassenärztlichen Vereinigungen und Krankenkassen gegen die MVZ Hohenlind GmbH aus deren vertragsärztlicher Tätigkeit abgegeben. Die Geschäftsführung geht nicht von einer Inanspruchnahme aus, die nicht aus Mitteln der MVZ GmbH selbst beglichen werden könnte.

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2024 bestehen sonstige finanzielle Verpflichtungen aus Miet-, Erbbaurechts-, Leasing- und Wartungsverträgen gegenüber Dritten in Höhe von T€ 11.160, davon T€ 6.288 mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren.

3. Mitarbeiter

Im Jahr 2024 waren durchschnittlich 1.422 Mitarbeiter beschäftigt; sie verteilen sich wie folgt:

	Kopfzahl
Ärzte	222
Pflegepersonal	410
Sonstige	<u>790</u>
	<u>1.422</u>

Im Berichtsjahr waren durchschnittlich rd. 929 Vollkräfte beschäftigt.

4. Angabe des vom Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorars

Das von dem Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr berechnete Gesamthonorar im Sinne des § 285 Nr. 17 HGB ist in der entsprechenden Anhangangabe des Konzernabschlusses enthalten.

5. Geschäftsführung

Herr Frank Dünnwald, wohnhaft in Neuss, ist alleiniger Geschäftsführer. Die Gesellschaft hat von der Schutzklausel nach § 286 Abs. 4 HGB betreffend die Gesamtbezüge der Geschäftsführung Gebrauch gemacht.

6. Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Jahr 2024 wie folgt zusammen:

Dr. Frank Johannes Hensel, Diözesan-Caritasdirektor (Vorsitzender),

Dr. Theodor Lucas, Geschäftsführer, (stellv. Vorsitzender),

Matthias Schmitt, stellv. Diözesan-Caritasdirektor,

Roswitha Müller-Piepenkötter, Justizministerin a.D.,

Verena Hölken, Vorstand,

Stephan Prinz, Geschäftsführer,

Dr. Kerrin Schillhorn, Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Fachanwältin für Medizinrecht in den Schwerpunkten Krankenhausrecht und Umweltrecht.

Die Gesamtbezüge des Aufsichtsrates belaufen sich im Jahr 2024 auf € 25.900,-.

7. Ergebnisverwendung

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresfehlbetrag von € 310.925,92 zusammen mit dem Gewinnvortrag von € 25.082.196,52 auf neue Rechnung vorzutragen.

8. Konzernzugehörigkeit

Der Jahresabschluss wird in den Konzernabschluss der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln, einbezogen. Der Konzernabschluss wird im elektronischen Unternehmensregister unter HRB 5724 veröffentlicht.

Köln, am 26. Mai 2025

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH

Frank Dünnwald
Geschäftsführer

St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH Köln-Hohenlind

Lagebericht für das Geschäftsjahr 2024

1. Grundlagen des Unternehmens

Das St. Elisabeth-Krankenhaus ist mit 392 Planbetten in den Krankenhausplan des Landes NRW aufgenommen und versorgt insbesondere den Kölner Westen sowie den angrenzenden Rhein-Erft-Kreis.

Rechtsträger ist die St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH mit Sitz in Köln. Der Ersteintrag in das Handelsregister erfolgte am 14.03.1973.

Gesellschafter sind der Diözesan-Caritasverband für das Erzbistum Köln e.V. (2/3) und die Caritas-Trägersgesellschaft West (CTW) (1/3).

Geschäftsführer ist Herr Frank Dünnwald.

Gremien des Rechtsträgers sind die Gesellschafterversammlung und der Aufsichtsrat. Der Vorsitz im Aufsichtsrat wird von Herrn Dr. Frank Johannes Hensel als Direktor des Diözesancaritasverbandes für das Erzbistum Köln wahrgenommen.

Das Krankenhaus verfügt über eine eigene Apotheke, ein Zentrallabor, eine Schule für Pflegefachleute (gemeinsam mit dem Caritasverband für die Stadt Köln e.V. sowie den Deutschordens Altenzentren Konrad Adenauer GmbH sowie für MT in Labor und Radiologie. Zudem ist das St. Elisabeth-Krankenhaus akademisches Lehrkrankenhaus der Universität zu Köln.

Die Zielsetzung des Unternehmens besteht darin, den Patienten eine medizinisch und pflegerisch hochwertige und umfassende Versorgung anzubieten, dies unter den Gesichtspunkten der christlichen Nächstenliebe, d.h. der Patient erfährt neben der medizinischen Versorgung eine besondere menschliche Zuwendung.

Über die Bildung von Schwerpunkten (z.B. Onkologie und zertifizierte Organzentren) wird die hohe Leistungskompetenz des Krankenhauses nach außen zusätzlich dokumentiert.

Die Abteilungsstruktur stellt sich wie folgt dar:

Bettenführende Abteilungen:

Medizinische Klinik	111 Betten
hiervon Palliativ- und Schmerztherapie	5 Betten
Chirurgische Klinik	87 Betten
Gynäkologische und Geburtshilfliche Klinik	70 Betten
hiervon Brustzentrum	25 Betten
Urologische Klinik	53 Betten
HNO-Klinik	49 Betten
Augenklinik	22 Betten
Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin	14 Betten (oben enthalten)
Radiologie	nicht bettenführend

Der ambulante Sektor gewinnt für die Krankenhäuser weiterhin stetig an Bedeutung und so hat das St. Elisabeth-Krankenhaus entsprechende Angebote sowohl im eigenen Leistungsspektrum wie auch in komplementären Bereichen geschaffen.

Das Krankenhaus vermietet Räume an niedergelassene Vertragsärzte. Es handelt sich um die Bereiche Pathologie und Kardiologie. Mit beiden Praxen besteht eine enge Kooperation und eine gute Zusammenarbeit. Im Jahr 2024 hat der Gesetzgeber mit der Einführung der sogenannten Hybrid DRG ein neues Abrechnungsinstrument für einzelne dezidierte Leistungen geschaffen, bei dem die Höhe der Abrechnungssumme unabhängig davon ist, ob der Patienten ambulant oder (über eine Nacht hinweg) stationär versorgt wird. Dieser Leistungsbereich wird voraussichtlich in den kommenden Jahren noch an Bedeutung gewinnen.

Das Krankenhaus führt zudem ambulante Operationen nach § 115 b SGB V durch. Es bestehen mehrere Zulassungen zur ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung nach § 116 b SGB V (ASV) insbesondere für onkologische Versorgungen und für CT-/MRT-gesteuerte Schmerztherapie. Zudem betreibt das Haus ein MVZ als eigenständige gemeinnützige GmbH unter Trägerschaft des Krankenhauses. Im MVZ sind folgende Fachbereiche vertreten: Onkologie, Radiologie, Gastroenterologie, Augenheilkunde, Schmerztherapie, Schlafmedizin, Gynäkologie/Geburtshilfe, Nuklearmedizin und Urologie.

Weiterhin existiert am St. Elisabeth-Krankenhaus ein Facharztzentrum mit den Fachbereichen Kinderheilkunde, Neurologie, Orthopädie, Dermatologie und eine ambulante medizinische Rehabilitation. Auch mit diesen Partnern pflegt das Krankenhaus eine enge und gute Kooperation, insbesondere im Bereich der Konsiliarleistungen.

2. Wirtschaftsbericht

a. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Unser Krankenhaus steht im Wettbewerb mit den anderen Krankenhäusern im Kölner Westen und denen im Rhein-Erft-Kreis. In der näheren Umgebung gehören hierzu insbesondere das Universitätsklinikum Köln, das St. Hildegardis Krankenhaus, das Ev. Krankenhaus Weyertal sowie das St. Katharinen Hospital in Frechen. Aufgrund der Betten-dichte in dem beschriebenen Bezirk besteht ein hoher Wettbewerb um die Patienten. Auch auf dem Kölner Krankenhausmarkt ist eine Verstärkung der Konzentrationsbewegungen festzustellen. Bis auf das St. Elisabeth-Krankenhaus und das Eduardus Krankenhaus sind seit dem Jahr 2023 sämtliche katholischen Kliniken auf Kölner Stadtgebiet in Trägerschaft der Stiftung der Cellittinnen.

Auch vor diesem Hintergrund wurde im Aufsichtsrat der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH die Entscheidung getroffen, dass der Geschäftsführer der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH seit dem Jahr 2023 auch die Geschäftsführung der Eduardus Krankenhaus gGmbH in Köln-Deutz übernimmt.

Der seit Beginn des Ukraine-Krieges im Februar 2022 zu verzeichnende Preisanstieg bei den Sachkosten manifestierte sich auch im laufenden Berichtsjahr. Lediglich bei den Energiekosten konnte aufgrund mittelfristig geschlossener Preisvereinbarungen eine Stabilisierung erzielt werden.

Unabhängig davon ist der Markt für stationäre Krankenhausversorgung von immer stärkerer Regulierung und zunehmender Bürokratie geprägt. Bereits vor der Pandemie erwirtschaftete fast die Hälfte aller deutschen Kliniken negative Betriebsergebnisse, da die zur Verfügung gestellten Finanzmittel zu geringe Steigerungsraten aufweisen. Tarifsteigerungen können dadurch vielfach nicht abgedeckt werden. Dieser Effekt hat sich auch im laufenden Berichtsjahr mit einer deutlichen Unterfinanzierung einer fast 10% Tarifsteigerung manifestiert, der eine Erlössteigerung (Preiseffekt) von nur ca. 4% gegenüberstand.

Ferner reichen die von den Ländern bereitgestellten Investitionsmittel nicht aus, um den erforderlichen Investitionsbedarf vollumfänglich zu gewährleisten und zeitgleich auch mit dem hohen Innovationstempo der Medizin Schritt zu halten. Damit dieser Trend nicht immer stärker zu einer Verschlechterung der Patientenversorgung führt, hat der Gesetzgeber für das Jahr 2020 eine Abkehr von der bislang bestehenden rein DRG-basierten Finanzierung vorgenommen. Seit 2020 werden den Kliniken über das sogenannte Pflegebudget die tatsächlich entstehenden Kosten für die sog. „Pflege am Bett“ neben der DRG vergütet; die DRGs wiederum wurden vorher um die in den Fallpauschalen pauschal enthaltenen Beträge für diese Dienstleistungen bereinigt.

Die Komplexität der hierfür geschaffenen gesetzlichen Regelungen führt dazu, dass nach wie vor nicht alle entstehenden Kosten refinanziert werden. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage konnte das St. Elisabeth-Krankenhaus im Berichtsjahr, anders als ursprünglich erwartet, ein nur leicht negatives Jahresergebnis erzielen.

Die Belegung im Berichtsjahr verlief auf hohem Niveau und damit gegen den Trend, weil nach wie vor viele Kliniken im Umfeld nicht die Belegungszahlen aus der Zeit vor der Pandemie erreichen. Die Leistungssteigerung im Berichtsjahr gelang erfreulicherweise bei einem deutlich reduzierten Einsatz von Leihkräften in der Pflege.

Dennoch stellt sich weiterhin der Bedarf an qualifizierten Fachkräften sowohl im Primärbereich (Pflegekräfte sowie Ärzte) wie auch in den unterstützenden Bereichen wie z.B. im Bereich Technik und IT nach wie vor als große Herausforderung dar. Das St. Elisabeth-Krankenhaus begegnet dieser Herausforderung mit dem Streben nach optimalen Arbeitsbedingungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; zudem werden weiterhin innovative Ansätze zur Mitarbeitergewinnung und -bindung eingesetzt. Dies ermöglicht trotz schwieriger werdender Suche nach Nachwuchskräften nach wie vor frei werdende Stellen in der Regel zeitnah wieder zu besetzen. Durch die hauseigenen Ausbildungseinrichtungen gelingt es zudem, gut qualifizierte Fachkräfte frühzeitig an unser Haus zu binden.

b. Geschäftsverlauf einschließlich Geschäftsergebnis und Lage der Gesellschaft

Das St. Elisabeth-Krankenhaus genießt in Köln als Krankenhaus mit hoher medizinischer Qualität aber auch besonderer menschlicher Zuwendung einen sehr guten Ruf. Dies wird bestätigt durch die in der Pandemie nur mäßig zurück gegangenen Patientenzahlen sowie interne und externe Patientenbefragungen, bei denen das Krankenhaus stets sehr gut beurteilt wird. Die gute Personalausstattung führt dazu, dass qualitativ hochwertige Leistungen und ein gutes Arbeitsklima ideal miteinander verbunden werden können.

Durch Zentrumszertifizierungen (Brustzentrum, Darm- und Pankreaszentrum, Endometriosezentrum, Gynäkologisches Tumorzentrum, Kopf-Hals-Tumorzentrum und Prostatazentrum) wird die Qualität extern regelhaft überprüft und zertifiziert.

Das gesamte Krankenhaus ist nach KTQ/PCC zertifiziert. Im Frühjahr 2022 erfolgte zum wiederholten Male die Rezertifizierung so dass das bestehende Zertifikat bis zum Jahr 2025 Gültigkeit hat. Im Herbst 2020 wurde das gesamte Haus erstmalig von der Deutschen Krebsgesellschaft (DKG) als onkologisches Zentrum zertifiziert, diese Zertifizierung wurde im Berichtsjahr durch ein turnusmäßiges Reaudit bestätigt. Diese Zertifizierung stellt ein für einen Regelversorger sichtbares Alleinstellungsmerkmal dar, weil bislang in Köln nach wie vor lediglich die Universitätsklinik über dieses Zertifikat verfügt.

Über das Qualitätsmanagement und die verschiedenen Zertifizierungen werden kontinuierlich Optimierungen der Prozesse erreicht. Ferner wurde im Berichtszeitraum, das Sicherheits- und Risikomanagement kontinuierlich ausgebaut.

Ferner war auch das Jahr 2024 von den Aktivitäten im Rahmen der Krankenhausplanung NRW geprägt. Das Krankenhaus hat im Dezember 2024 eine Zuweisung folgender Leistungsgruppen durch das Land NRW erhalten:

- Allgemeine Innere Medizin
- Komplexe Gastroenterologie
- Allgemeine Chirurgie
- Pankreaseingriffe
- Tiefe Rektumeingriffe
- Augenheilkunde
- Urologie
- Allgemeine Frauenheilkunde
- Ovarial-CA
- Senologie
- Geburten
- HNO
- Intensivmedizin
- Palliativmedizin

Damit hat das St. Elisabeth-Krankenhaus für alle beantragten Leistungen, mit Ausnahme der Leistungsgruppe Lebereingriffe, die jedoch von untergeordneter Bedeutung ist, eine Zuweisung durch das Land erhalten.

Mit dieser Zusage durch das Land ist die Zukunftsfähigkeit des Hauses für die kommenden Jahre von der generellen Struktur auf jeden Fall zukunftsfähig.

Die Entgeltverhandlungen mit den Kostenträgern fanden im Juni 2024 statt. Es wurde eine Leistungsmenge von 17.540,330 Case-Mix-Punkten (mit Überliegern) und ein Pflegebudget von 20.447.452 € vereinbart. Der für NRW gültige Basisfallwert lag bei 4.206,00 €, der Case-Mix-Index bei 0,76. Die vereinbarte Fallzahl lag bei 22.308.

Tatsächlich erreicht wurden im Jahr 2024 17.281,465 (a-DRG) Case-Mix-Punkte bzw. 23.233 Fälle.

In 2024 gelang es dem Krankenhaus trotz der herausfordernden Rahmenbedingungen ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis zu erzielen und das Geschäftsjahr 2024 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 311 T€ abzuschließen.

c. Lage: Ertragslage, Finanzlage, Vermögenslage

Ertragslage

Das Ergebnis 2024 zeigt aufgrund der geschilderten Herausforderungen ein nahezu ausgeglichenes Ergebnis (- T€ 311).

Es wurde hierfür eine Steigerung des Basisfallwertes von 3.994,13 € auf 4.206 € (+ 211,57 € = 5,3 v.H.) erreicht.

Die Fallzahlen veränderten sich von 23.337 im Jahr 2023 auf 23.223 im Jahr 2024, die Casemix-Punkte stiegen von 17.243,512 auf 17.281,465.

Die Personalkosten in Höhe von 86.326 T€ (Vorjahr 78.270 T€) entstanden für 929 Vollkräfte (Vorjahr 901 Vollkräfte). In der Steigerung bilden sich die Anpassung der Vergütungen auf Basis der Tarifentwicklung im AVR ab.

Insgesamt ergibt sich ein durchschnittlicher Personalaufwand von 93 T€ pro Vollkraft. Bei 23.233 stationär behandelten Fällen ergibt sich somit eine Belastung von 25,00 Fällen/Vollkraft bzw. 18,60 CM-Punkte/Vollkraft im stationären Bereich.

Auch für das Jahr 2024 wurden aufgrund nicht in ausreichender Höhe zur Verfügung gestellten Investitionsmittel des Landes wieder Eigenmittel investiert. Diese belasten das Ergebnis des operativen Bereichs mit rund 3,1 Mio. €.

Vermögenslage

Die Liquiditäts- und Finanzlage des Krankenhauses konnte im Berichtszeitraum stabil gehalten werden. Dies ist auch auf die zu Gunsten der Kliniken geänderten Zahlungsziele der Kostenträger sowie die sehr schnell ausgezahlten Fördermittel sowie staatlichen Unterstützungsleistungen zurückzuführen, liegt aber auch in der insgesamt guten Geschäftstätigkeit begründet.

Das Gesamtvermögen der Krankenhaus-GmbH hat sich dank der Investitionen und letztlich guten Ergebnisse weiter nach oben bewegt. Die Überdeckung des langfristigen Kapitals (Eigenkapital und Sonderposten) durch langfristiges Vermögen beträgt zum Bilanzstichtag 29,6 Mio. € nach 27,9 Mio. € zum Vorjahresstichtag.

Das Krankenhaus erhält an Fördermitteln die sog. pauschalen Fördermittel nach § 18 Abs.1 Nr.2 KHGG NRW pro Jahr in Höhe von ca. 1,7 Mio. € für die Wiederbeschaffung von Investitions- und Anlagegütern sowie die Baupauschale in Höhe von 1.521 T€.

Da die Fördermittelzuweisungen durch das Land nicht ausreichen, um alle erforderlichen Investitionen abzudecken, mussten auch im Berichtsjahr Eigenmittel eingesetzt werden. Dies führt dazu, dass die nicht geförderten Abschreibungen im Krankenhaus weiterhin auf einem hohen Niveau sind und das finanzielle Ergebnis entsprechend negativ beeinflussen.

Finanzlage

Die einzugsbedingte Liquiditätsreserve (ohne Wertpapiere des Anlagevermögens) deckt den Finanzbedarf von 3,1 Monaten gegenüber von 3,2 Monaten im Vorjahr. Hierbei sind die in den letzten Jahren bereits verwendeten Eigenmittel für Investitionen berücksichtigt.

d. Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Das Jahresergebnis beträgt -311 T€ nach -1.934 T€ im Vorjahr.

Das EBITDA beläuft sich auf 2,3 Mio. € (Vorjahr 0,5 Mio. €).

Bei Umsatzerlösen von 150.715 T€ (Vorjahr 139.329 T€) ergibt sich eine Umsatzrendite von -0,2 % (Vorjahr -1,4 %) und eine EBITDA-Marge von 1,4 % (Vorjahr 0,3 %).

Der Cash-Flow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt 2,5 Mio. € (Vorjahr 8,7 Mio. €) und konnte zusammen mit dem Cash-Flow aus der Finanzierungstätigkeit (Darlehen und Fördermittel) in Höhe von -0,5 Mio. € (Vorjahr 5,8 Mio. €) den Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit von 2,0 Mio. € (Vorjahr -1,7 Mio. €) kompensieren.

3. Prognose-, Risiko- und Chancenbericht

a. Prognosebericht

Auch wenn das Jahr 2024 ökonomisch deutlich positiver verlaufen ist, als dies in der Wirtschaftsplanung angenommen wurde, führen die gesundheitspolitischen Rahmenbedingungen auch für das Jahr 2025 dazu, dass der Wirtschaftsplan von einem negatives Betriebsergebnis ausgeht. Vor dem Hintergrund der nach wie vor unzureichenden Refinanzierung der im AVR vereinbarten Personalkostensteigerungen, die sich auch in das Jahr 2025 weiter fortschreiben sieht der Wirtschaftsplan ein negatives Betriebsergebnis für 2025 in Höhe von 2,7 Mio € vor. Der Planung liegen Personalkosten von 89,3 Mio. € zugrunde.

Unabhängig davon wird das Jahr 2025 davon geprägt sein, weitere Einsparpotentiale im Bereich der Kosten für Fremdpersonal und Sachkosten zu realisieren. Zudem soll die perspektivisch zu erwartende engere Zusammenarbeit mit dem Eduardus Krankenhaus in den Tertiärbereichen eine Entlastung für beide Häuser bringen.

b. Risikobericht

Die oben erwähnten Unwägbarkeiten auf der Erlösseite lassen eine zuverlässige Einschätzung der wirtschaftlichen Situation nur bedingt zu.

Durch die Bestätigung aller beantragten Versorgungsaufträge durch das Land NRW im Rahmen der Krankenhausplanung besteht hinsichtlich der Leistungsstruktur nun Klarheit. Die zu erwartenden Leistungsmengen werden das St. Elisabeth-Krankenhaus baulich an seine Kapazitätsgrenzen führen zumal der zunehmende Anstieg ambulanter Leistungen in allen onkologischen Bereichen und insbesondere im Brustzentrum die Zurverfügungstellung weiterer räumlicher Kapazitäten unabdingbar macht. Über zwei beim Land NRW gestellte Förderanträge wurde bislang noch nicht entschieden so dass hier derzeit eine realistische Perspektive fehlt.

Ferner stellt auch die erneut seitens des Gesetzgebers in Angriff genommene verstärkte Ambulantisierung und die Einführung der Hybrid DRGs ein Risiko aber gleichzeitig auch eine große Chance dar, wenn es gelingt bauliche Kapazitäten für die ambulanten Versorgungsangebote anzubieten.

Das sogenannte Krankenhaustransparenzgesetz und das Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz, die beide vor dem Regierungswechsel noch in Kraft getreten sind, stellen zusätzliche Risiken dar, die in ihrer Ausprägung derzeit noch nicht abschätzbar sind. Der Koalitionsvertrag der im Frühjahr 2025 neu gewählten Regierungskoalition sieht eine deutliche Abmilderung der hohen und zum Teil unerfüllbaren Strukturvorgaben dieser gesetzlichen Regelungen vor. In wie weit eine wirkliche Änderung der bestehenden Gesetze durch den Bundestag in Angriff genommen wird ist derzeit nicht abschätzbar. Gleichwohl bereitet sich das Haus auf die Erfüllung der geforderten Strukturvoraussetzungen, wo immer möglich, vor.

c. Chancenbericht

Trotz aller Unwägbarkeiten ist die Geschäftsführung der festen Überzeugung, dass der von der St. Elisabeth-Krankenhaus in den vergangenen Jahren eingeschlagene Weg der Spezialisierung und Professionalisierung mittel- bis langfristig wirtschaftlich weiter erfolgreich sein wird. Die geplante engere Zusammenarbeit mit dem Eduardus Krankenhaus und die Offenheit auch weitere Partner enger an das Haus zu binden sollte diese Strategie erfolgswirksam untermauern.

Köln, am 26. Mai 2025

Frank Dünnwald
Geschäftsführer

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln, der zugleich Jahresabschluss des Krankenhauses St. Elisabeth-Krankenhaus, Köln, ist, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Krankenhausträgergesellschaft St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024, der zugleich den Lagebericht des Krankenhauses darstellt, geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgergesellschaft und des Krankenhauses. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter der St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH, Köln, sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter der Krankenhausträgersgesellschaft verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Krankenhausträgersgesellschaft oder des Krankenhauses zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Krankenhausträgersgesellschaft oder das Krankenhaus ihre Unternehmens-tätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zu Grunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Krankenhausträgersgesellschaft und des Krankenhauses.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zu Grunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zu Grunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Ratingen, am 26. Mai 2025



CURACON GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Zweigniederlassung Ratingen

Siebenmorgen
Wirtschaftsprüfer
(digital signiert)

Lorke
Wirtschaftsprüferin
(digital signiert)

Verwendungsvorbehalt

Wir, die Curacon GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, haben unsere Prüfung der vorliegenden Rechnungslegung im Auftrag des Unternehmens vorgenommen. Neben der gesetzlichen Funktion der Offenlegung (§ 325 HGB) in den Fällen gesetzlicher Abschlussprüfungen richtet sich der Bestätigungsvermerk ausschließlich an das Unternehmen und wurde zu dessen interner Verwendung erteilt, ohne dass er weiteren Zwecken Dritter oder diesen als Entscheidungsgrundlage dienen soll. Das in dem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis von freiwilligen Abschlussprüfungen ist somit nicht dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen Dritter zu sein, und nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden.

Unserer Tätigkeit liegen unser Auftragsbestätigungsschreiben zur Jahresabschlussprüfung und die "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften" in der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf, herausgegebenen Fassung vom 1. Januar 2024 zu Grunde.

Klarstellend weisen wir darauf hin, dass wir Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehmen, es sei denn, dass wir mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätten oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass wir keine Aktualisierung des Bestätigungsvermerks hinsichtlich nach seiner Erteilung eingetretener Ereignisse oder Umstände vornehmen, sofern hierzu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Wer auch immer das in vorstehendem Bestätigungsvermerk zusammengefasste Ergebnis unserer Tätigkeit zur Kenntnis nimmt, hat eigenverantwortlich zu entscheiden, ob und in welcher Form er dieses Ergebnis für seine Zwecke als nützlich und tauglich erachtet und durch eigene Untersuchungshandlungen erweitert, verifiziert oder aktualisiert.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.